OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-302098/5/Kü/AKe

Datum:
Linz, 18. März 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kühberger über die Beschwerde des M Z, vertreten durch Rechtsanwälte Dr. P R, MMag. D P, I, vom 17. Oktober 2018 gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 15. September 2018, GZ: 0014268/2017, wegen Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. Februar 2019

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, als von der Verhängung einer Geldstrafe abgesehen wird und stattdessen über den Beschwerdeführer unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens eine Ermahnung ausgesprochen wird. Im Übrigen wird das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Es entfallen sämtliche Verfahrenskostenbeiträge.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 15. September 2018, GZ: 0014268/2017, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen einer Verwaltungsübertretung nach § 33 Abs. 1 iVm § 111 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz eine Geldstrafe von 730 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 112 Stunden verhängt.

Diesem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zugrunde:

„I. Tatbeschreibung:
Der Beschuldigte, Herr M Z, geboren am x hat als zur Vertretung nach Außen berufene Organ der Firma A & B LTD (C House, C Company No. x), mit Sitz in Ch, diese ist unbeschränkt haftender Gesellschafterin der Firma A & B LTD & Co KG, FN: x, mit der Geschäftsanschrift: H. Somit sind Sie für die letztgenannte Firma, welche für die Erfüllung der sozialversicherungsrechtlichen Meldepflicht keinen Bevollmächtigten bestellt hat und somit als § 9 Verwaltungsstrafgesetz nach außen zur Vertretung berufen und haben nachstehend angeführte Übertretung des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG) verwaltungsstrafrechtlich zu verantworten:

Am 20.02.2017 um 10.00 Uhr wurde durch Organe der Finanzpolizei Linz an der Adresse L in den Räumlichkeiten der Firma A & B LTD & Co KG eine Kontrolle auf Einhaltung der Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes und des Einkommenssteuergesetzes § 89 Abs.3, durchgeführt.

Dabei wurden u.a. Herr B D, geb. x, albanischer Staatsbürger an der o.a. Adresse im Lokal betreten.

Zur Klärung des weiteres Sachverhalts wurde von Herrn B eigenhändig ein Personenblatt ausgefüllt, dabei gab er an, als Sicherheitsangestellter (20 – 25 Stunden pro Woche) gegen Entgelt für die Firma A & B LTD & Co KG tätig zu sein.

Herr B war zum Zeitpunkt der Kontrolle nicht zur Sozialversicherung angemeldet.

Es liegt somit ein Verstoß gegen das ASVG vor.

Gemäß § 111 Abs.1 ASVG handelt ordnungswidrig, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 meldepflichtige Person (Stelle) oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs.3 entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes
1) Meldungen oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2) Meldeabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3) Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4) Gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt.

Die Dienstgeber haben nach § 33 Abs.1 ASVG jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden. Die An(Ab)meldung durch den Dienstgeber wirkt auch für den Bereich der Unfall- und Pensionsversicherung, soweit die beschäftigte Person in diesen Versicherungen pflichtversichert ist.

Der Dienstgeber kann die Anmeldeverpflichtung so erfüllen, dass er in zwei Schritten meldet, und zwar

1. Vor Arbeitsantritt die Dienstgeberkontonummer, die Namen und Versicherungsnummern bzw. die Geburtsdaten der beschäftigten Personen sowie Ort und Tag der Beschäftigungsaufnahme (Mindestangaben Anmeldung) und
2. Die noch fehlenden Angaben innerhalb von sieben Tagen ab Beginn der Pflichtversicherung (vollständige Anmeldung)“

[Hervorhebungen nicht übernommen]

I.2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig eingebrachte Beschwerde in der beantragt wird, nach Durchführung einer Beschwerdeverhandlung der Beschwerde Folge zu geben, den angefochtenen Bescheid ersatzlos aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Begründend wurde nach Darstellung des Sachverhaltes und Ausführungen zur Rechtzeitigkeit der Beschwerde festgehalten, dass der Beschuldigte die ihm vorgeworfene Tat nicht zu verantworten habe. B D sei zum Zeitpunkt der Kontrolle bei der Sozialversicherung angemeldet gewesen. Wie sich schon aus der übermittelten Kopie des Gegenstandsaktes ergebe, sei dieser zum Zeitpunkt der Kontrolle bei der B Tirol Ltd. angemeldet gewesen, für die er auch tätig gewesen sei.
Zudem sei selbst bei Wahrunterstellung die verhängte Strafe überhöht.

I.3. Der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz als belangte Behörde hat die gegenständliche Beschwerde mit Schreiben vom 30. Oktober 2018 dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidungsfindung vorgelegt. Dieses hat gemäß § 2 VwGVG durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 25. Februar 2019, an welcher der Bf persönlich sowie Vertreter des Finanzamtes und der belangten Behörde teilgenommen haben. Der zur mündlichen Verhandlung geladene Zeuge ist nicht erschienen.

I.4.1. Danach steht folgender Sachverhalt fest:

Der Bf fungierte am 20. Februar 2017 als handelsrechtlicher Geschäftsführer der A & B LTD mit dem Sitz in Ch, Vereintes Königreich. Dieses Gesellschaft ist laut Eintragung im Firmenbuch unbeschränkt haftende Gesellschafterin der A & B LTD & Co KG mit dem Sitz in H. Von der zuletzt genannten Gesellschaft wurde im Februar 2017 am Standort L das Lokal M R C eröffnet. Der Bf selbst war als handelsrechtlicher Geschäftsführer in dieser Firma zuständig für die Gastronomie und das Pokerspiel. Im Lokal M R C in L hat sich der Bf nie aufgehalten.

Kurz vor der Eröffnung des Lokals in L hat der zuständige Mitarbeiter den Zuständigen für das Casino in K, welches von der B TIROL LTD betrieben wird, kontaktiert und angefragt, ob für einige Tage eine erfahrene Sicherheitskraft bei der Eröffnung des Lokals in L anwesend sein kann. Festzuhalten ist, dass die B TIROL LTD und die A & B OOE LTD & Co KG insofern verbunden sind, als für diese Unternehmen eine gemeinsame Buchhaltung bestanden hat.

Herr D B war im C in K als Sicherheitsfachkraft beschäftigt und wurde vom Zuständigen im C K ausgewählt, während der Eröffnungszeit des M R C in L als Sicherheitskraft tätig zu sein und vor Ort die neuen Sicherheitskräfte einzuschulen. Beabsichtigt war, dass Herr B nach ca. einer Woche der Tätigkeit in L wieder zurück an seinen Arbeitsplatz nach K kommt. Herr B war beginnend mit 1. Juli 2016 als Arbeiter der B TIROL LTD zur Sozialversicherung angemeldet.

Von der zentralen Buchhaltung der genannten Firmen wurde hinsichtlich des Arbeitseinsatzes von Herrn B in L nicht daran gedacht, eine Ummeldung bei der Sozialversicherung für dessen Tätigkeit in L durchzuführen.

Am 20. Februar 2017 wurde das Lokal M R C von Organen des Finanzamtes kontrolliert. Der anwesende Herr B gab am Personenblatt an, für die A & B OOE LTD & Co KG als Sicherheitskraft tätig zu sein. Von den Kontrollorganen wurde festgestellt, dass eine Anmeldung zur Sozialversicherung nicht vorliegt, hingegen Herr B bei der B TIROL LTD zur Sozialversicherung gemeldet ist. Aus diesem Grund wurde daher Anzeige erstattet.

I.4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Vorbringen des Bf in der mündlichen Verhandlung, in welcher dieser eingesteht, dass es verabsäumt worden ist, Herrn B für seine kurzfristige Tätigkeit als Sicherheitskraft im Lokal in L bei der Sozialversicherung umzumelden. Der Umstand, dass Herr B von der B TIROL LTD zur Sozialversicherung gemeldet gewesen ist, ergibt sich aus dem vorliegenden Sozialversicherungsdatenauszug. Insofern steht dieser Sachverhalt unbestritten fest.

II. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

II.1. Rechtsgrundlagen:

Gemäß § 111 Abs. 1 ASVG handelt ordnungswidrig, wer als Dienstgeber oder sonstige nach § 36 ASVG meldepflichtige Person (Stelle) oder als bevollmächtigte Person nach § 35 Abs. 3 ASVG entgegen den Vorschriften dieses Bundesgesetzes

1. Meldungen oder Anzeigen nicht oder falsch oder nicht rechtzeitig erstattet oder
2. Meldungsabschriften nicht oder nicht rechtzeitig weitergibt oder
3. Auskünfte nicht oder falsch erteilt oder
4. gehörig ausgewiesene Bedienstete der Versicherungsträger während der Betriebszeiten nicht in Geschäftsbücher, Belege und sonstige Aufzeichnungen, die für das Versicherungsverhältnis bedeutsam sind, einsehen lässt.

Gemäß § 111 Abs. 2 ASVG ist die Ordnungswidrigkeit nach Abs.1 von der Bezirksverwaltungsbehörde als Verwaltungsübertretung zu bestrafen und zwar

- mit Geldstrafe von 730 € bis zu 2.180 €, im Wiederholungsfall von 2.180 € bis zu 5.000 €,
- bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen,

sofern die Tat weder den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet noch nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist. Unbeschadet der §§ 20 und 21 des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 kann die Bezirksverwaltungsbehörde bei erstmaligem ordnungswidrigen Handeln nach Abs.1 die Geldstrafe bis auf 365 € herabsetzen, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen unbedeutend sind.

Nach § 33 Abs. 1 ASVG haben Dienstgeber jede von ihnen beschäftigte, nach diesem Bundesgesetz in der Krankenversicherung pflichtversicherte Person (Vollversicherte und Teilversicherte) vor Arbeitsantritt beim zuständigen Krankenversicherungsträger anzumelden und binnen sieben Tagen nach dem Ende der Pflichtversicherung abzumelden.

Nach § 35 Abs. 1 ASVG gilt als Dienstgeber i.S. dieses Gesetzes u.a. derjenige, für dessen Rechnung jener Betrieb geführt wird, in dem der Dienstnehmer in einem Beschäftigungsverhältnis steht, auch wenn der Dienstgeber den Dienstnehmer durch Mittelspersonen in Dienst genommen hat oder ihn ganz oder teilweise auf Leistungen Dritter an Stelle des Entgeltes verweist. Dies gilt entsprechend auch für die gemäß § 4 Abs. 1 Z 3 ASVG pflichtversicherten, nicht als Dienstnehmer beschäftigten Personen.

Nach § 4 Abs. 2 ASVG ist als Dienstnehmer anzusehen, wer in einem Verhältnis persönlicher und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegen Entgelt beschäftigt wird; hiezu gehören auch Personen, bei deren Beschäftigung die Merkmale persönlicher

und wirtschaftlicher Abhängigkeit gegenüber den Merkmalen selbständiger Ausübung der Erwerbstätigkeit überwiegen.

Gemäß § 539a Abs. 1 ASVG ist für die Beurteilung von Sachverhalten nach diesem Bundesgesetz in wirtschaftlicher Betrachtungsweise der wahre wirtschaftliche Gehalt und nicht die äußere Erscheinungsform des Sachverhaltes (zB Werkvertrag, Dienstvertrag) maßgebend.

II.2. Tatsache ist, dass die Sicherheitsfachkraft, welche im C in K tätig gewesen ist und dort von der B TIROL LTD zur Sozialversicherung gemeldet worden ist, während der Eröffnungszeit des Lokals der A & B OOE LTD & Co KG in L ca. eine Woche beschäftigt gewesen ist. Für die Zeit dieser Tätigkeit wurde allerdings die Sicherheitsfachkraft von der A & B LTD & Co KG nicht zur Sozialversicherung gemeldet. Festzustellen ist daher, dass in objektiver Hinsicht die gegenständliche Verwaltungsübertretung dem Bf anzulasten ist.

II.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die „Glaubhaftmachung“ nicht.

Der Bf erläutert in der mündlichen Verhandlung, dass die gemeinsame Buchhaltung der involvierten Firmen nicht daran gedacht hat, dass für die Tätigkeit der Sicherheitskraft in L eine Ummeldung bei der Sozialversicherung vorzunehmen ist. Vom Bf wird sohin indirekt bestätigt, dass er kein wirksames Kontrollsystem als verantwortliches Organ der A & B LTD & Co KG eingerichtet hat, weshalb im gegenständlichen Fall nicht von einem mangelnden Verschulden des Bf ausgegangen werden kann. Mithin ist ihm die gegenständliche Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorwerfbar.

II.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs. 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Aufgrund des durchgeführten Beweisverfahrens steht für das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fest, dass gegenständlich ein minderer Grad des Versehens dazu geführt hat, dass keine Ummeldung der Sicherheitsfachkraft bei der Sozialversicherung für die einwöchige Tätigkeit in L stattgefunden hat. Zumal die involvierten Firmen auch eine einheitliche Buchhaltung in Anspruch genommen haben, ist es nachvollziehbar, dass bei kurzfristiger Änderung des Einsatzortes einer Sicherheitsfachkraft nicht umgehend die Änderung der Sozialversicherungsmeldung durchgeführt wird. Tatsache ist aber, dass zum fraglichen Tatzeitpunkt die Anmeldung zur Sozialversicherung der Sicherheitsfachkraft in Tirol Bestand gehabt hat und insofern keine nachteiligen Folgen mit der unterlassenen Ummeldung verbunden sind.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde der Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit ihres Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um sie von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Wegen der dargestellten Sachlage ist im konkreten Fall zu bemerken, dass die vom Bf zu vertretende Intensität der Beeinträchtigung des geschützten Rechtsgutes

nicht jenes Ausmaß erreicht, dass der gegenständlichen Verwaltungsübertretung üblicherweise zu unterstellen ist. Insofern geht das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich davon aus, dass im vorliegenden Fall die Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG erfüllt sind und mit dem Ausspruch einer Ermahnung das Auslangen gefunden werden kann. Der Ausspruch einer Ermahnung war allerdings erforderlich, um den Bf auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens hinzuweisen. Es war somit wie im Spruch zu entscheiden.

III. Aufgrund des Umstands, dass keine Geldstrafe verhängt wurde, entfällt auch der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde. Da die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, war ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren nicht zu leisten (§ 52 Abs. 8 VwGVG).

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kühberger